

Die Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts

Oder: Was muss man für die tägliche Vorstandsarbeit
und die Kassenprüfung darüber wissen?

Vortrag für den Landesverband Schleswig-Holstein der
Kleingärtner am 26.11.2011 in Schleswig

© 11/2011 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Königsbahnstr. 5
66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 / 13030
Telefax: 06821 / 13040
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Die Sorgfaltspflichten des Vorstands

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“*

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Schwierigkeit des Steuerrechts

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Aber das Vereins-Steuerrecht ist mittlerweile so umfangreich und komplex, dass einem nicht einschlägig kenntnisreichen Vorstand dringend empfohlen werden muss, auf Fachbeistand nicht zu verzichten. Denn auch insoweit entlastet ein Vertrauen auf kompetenten Rat.“

(Prof. Dr. Ehlers, Persönliche Haftung und Ehrenamt, in: Neue Juristische Wochenschrift, Jahrgang 2011, S. 2689, 2692)

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** (Neunkirchen/Saar)
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
Vertragsrecht (inklusive Kleingartenrecht)
Verkehrs(unfall)recht
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e. V.**
- **Verbandsanwalt** der **Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner e. V.**
- **Generalsekretär** des **Deutschen Betriebssportverbandes e. V.**, Mitglied des Arbeitskreises „Leitbild“ und Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“
- **Referent** für verschiedene Akademien und Organisationen (z. B. Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.)
- etc.

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Was wir heute besprechen:

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Vorteile durch die Anerkennung als steuerrechtlich förderungswürdig**
- **Voraussetzung für die Erlangung der steuerrechtlichen Förderungswürdigkeit**
- **Folgen der Erlangung der steuerrechtlichen Förderungswürdigkeit**
- **Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO**
- **Die Ausschließlichkeit nach § 56 AO**
- **Die Unmittelbarkeit nach § 57 AO**
- **Die Nachweispflicht**
- **Die Kassenprüfung im Verein/Verband**
- **Die Bedeutung der Kassenprüfung bei der Entlastung des Vorstands**

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Vorteile durch die Anerkennung als steuerrechtlich förderungswürdig

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Befreiung im Körperschaftsteuergesetz

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG – Befreiungen:

„(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

...

Nr. 9 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die **nach der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und **nach der tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen...”

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Befreiung im Gewerbsteuergesetz



§ 3 Nr. 6 GewStG – Befreiungen:

„Von der Gewerbesteuer sind befreit

...

Nr. 6 *Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die **nach der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und **nach der tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen; ...“*

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Niedrigere Umsatzsteuer



§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG:

„Die **Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent** für die folgenden Umsätze: ...

die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). ...“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Erlass der Registerkosten

§ 1 Abs. 2 GebFrhG Schleswig-Holstein:

„Von der **Zahlung der Gebühren** nach dem Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) und Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen sowie der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, **Vereinigungen** und Stiftungen befreit, die **gemeinnützigen** oder mildtätigen **Zwecken im Sinne des Steuerrechts** dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine **Bescheinigung des Finanzamts** (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.“

Voraussetzung für die Erlangung der steuerrechtlichen Förderungswürdigkeit

Voraussetzung der
Steuervergünstigung



§ 59 AO:

„Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung** ... ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Satzungsmäßige
Vermögensbindung



§ 61 AO:

„(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) **(weggefallen)**“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Der neue Wortlaut des § 60 Abs. 1
Abgabenordnung (AO)**



§ 60 Abs. 1 AO:

*„Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. **Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**“*



Derzeit muss nach herrschender Meinung der Wortlaut der Satzung mit dem der Anlage 1 zu § 60 übereinstimmen.

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**§ 1 der Anlage 1 zur AO (zu § 60):
Zweck**



*„Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.*

***Zweck der Körperschaft** ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).*

***Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, ... Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, ... Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).“*

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Einzelne gemeinnützige Zwecke



§ 52 Abs. 2 AO:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

...

8. die Förderung des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** im **Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes** und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; ...
23. die Förderung ... der **Kleingärtnerei** ...“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die notwendige Angabe der Zweckverwirklichung



Formulierungsbeispiel für Satzung:

„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
2. die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
3. die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele,
4. die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und Eigenland i. S. der Kleingartengesetze und des mit der Gemeinde abgeschlossenen Generalpachtvertrages,
5. die fachliche Beratung der Mitglieder.“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**§ 5 der Anlage 1 zur AO (zu § 60):
Anfallklausel**

„Bei **Auflösung** oder **Aufhebung** der Körperschaft oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, ...).“

Die Übergangsregelung

Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

„§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist auf Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008 gegründet** werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 wirksam werden, anzuwenden.“



ACHTUNG bei Satzungsänderungen!

**Problem: kleingärtnerische
Gemeinnützigkeit**



§ 2 BKleingG:

„Eine Kleingärtnerorganisation wird **von der zuständigen Landesbehörde** als gemeinnützig **anerkannt, wenn** sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, daß

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. **bei der Auflösung** der Organisation deren **Vermögen für kleingärtnerische Zwecke** verwendet wird.“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Schlimme Konsequenz für
Verpächter und Verwalter!**



§ 4 Abs. 2 BKleingG:

„Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Pachtverträge über Grundstücke zu dem Zweck, die Grundstücke aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpachtverträge).

Ein Zwischenpachtvertrag, der **nicht** mit einer als **gemeinnützig** anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, **ist nichtig**.

Nichtig ist **auch** ein **Vertrag zur Übertragung der Verwaltung** einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Folgen der Erlangung der steuerrechtlichen Förderungswürdigkeit

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Problem: Wettbewerb mit Unternehmern

§ 14 S. 1 - 2 AO:

„Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.“



§ 14 S. 3 AO:

„Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der Zweckbetrieb

§ 65 AO:

„Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner **Gesamtrichtung** dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art **nicht in größerem Umfang in Wettbewerb** tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.“

Die vier Bereiche des gemeinnützigen Vereins

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
• Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder	• Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)	• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola	• Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

Oder: Wie darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Die Selbstlosigkeit nach
§ 55 Abs. 1 AO**

§ 55 Abs. 1 AO:

„Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
- ...
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel **spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

**Bildung von Rücklagen
(§ 58 Nr. 6 AO)**

§ 58 Nr. 6 AO:

„Die Steuervergünstigung wird **nicht dadurch ausgeschlossen**, dass ... eine Körperschaft ihre Mittel **ganz oder teilweise** einer **Rücklage** zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, ...“



Erforderlich ist bestimmter Grund und ein konkreter Zeitpunkt der Verwirklichung des Rücklagegrundes! Ohne genaue Zeitvorstellung kann diese sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage zulässig sein, wenn die Durchführung des Vorhabens in einem angemessenen Zeitraum (ca. 3 bis 5 Jahre) möglich ist.

**Bildung von Rücklagen
(§ 58 Nr. 7a AO)**

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 7a AO:

„Die Steuervergünstigung wird **nicht dadurch ausgeschlossen**, dass eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt, ...“



Bemessungsgrundlage ist Ergebnis aus Einnahmen des ideellen Bereichs und Überschüssen aus den Zweckbetrieben und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Verluste aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausschließlichkeit nach § 56 AO

Oder: Wofür darf ich die Mittel des Vereins
verwenden?

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Ausschließlichkeit nach
§ 56 AO

„**Ausschließlichkeit** liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt..“



§ 58 AO:

„Die Steuervergünstigung wird **nicht dadurch ausgeschlossen**, dass ...

2. eine Körperschaft ihre Mittel **teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft** ... zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken **zuwendet**, ...
8. eine Körperschaft **gesellige Zusammenkünfte** veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit **von untergeordneter Bedeutung** sind, ...“

Behandlung geselliger
Zusammenkünfte

Unter geselligen Veranstaltungen oder Zusammenkünften versteht man Veranstaltungen, bei denen im Wesentlichen die vereinsinterne Geselligkeit gepflegt wird.



Werden bei der Veranstaltung Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) erzielt, dann ist sie wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Werden Mitglieder kostenlos bewirtet, dann verstößt dies in der Regel gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit, aber bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unbeachtlich

Vereinssteuerrechtliche Behandlung von Vereinsreisen

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bei Reisen kommt es auf den primären Zweck an (AEAO Nr. 4 zu
§ 67a, Nr. 4.22.2. Abs. 3 UStAE) !



Steht steuerbegünstigte Betätigung eindeutig im Vordergrund:
steuerbegünstigte Veranstaltung



Steht Erholung der Teilnehmer im Vordergrund (Touristikreisen):
keine steuerbegünstigte Veranstaltung



Dürfen Mitglieder kostenlos/preisvergünstigt an Touristikreise
teilnehmen, kann dies gegen Grundsatz der Selbstlosigkeit
verstoßen!

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Aus dem Ausschließlichkeitsgrundsatz folgt auch, dass etwaige
Verluste der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
grundsätzlich nicht aus anderen Mitteln des Vereins ausgeglichen
werden dürfen.



*„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit
Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß
gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer
Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des
dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem
ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe
zuführt.“*

(BFH, Urf. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Unmittelbarkeit nach § 57 AO

Oder: Welche Ziele muss ich bei der Mittelverwendung
verfolgen?

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Unmittelbarkeit nach § 57 AO

§ 57 AO:

- „(1) Eine Körperschaft verfolgt **unmittelbar** ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, **wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht**. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Förderungswürdigkeit von Dachorganisationen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

AEAO zu § 57:

„Nach Absatz 2 wird eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, einer Körperschaft **gleichgestellt**, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Voraussetzung ist, dass **jede** der zusammengefassten **Körperschaften sämtliche Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung** erfüllt.

Verfolgt eine solche Körperschaft **selbst unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke**, ist die bloße Mitgliedschaft einer nicht steuerbegünstigten Organisation für die Steuerbegünstigung **unschädlich**. Die Körperschaft darf die nicht steuerbegünstigte Organisation aber nicht mit Rat und Tat fördern (z.B. Zuweisung von Mitteln, Rechtsberatung).“

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Nachweispflicht

Oder: Nicht nur behaupten, sondern nachweisen!

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Nachweispflicht

§ 63 Abs. 3 AO:

„Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.“



AEAO zu § 63:

„Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...“

Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 4 EStDVO:

„Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung** der Zuwendung und ihre **zweckentsprechende Verwendung** ordnungsgemäß **aufzuzeichnen** und ein **Doppel der Zuwendungsbestätigung** aufzubewahren.

Bei **Sachzuwendungen** und beim **Verzicht auf die Erstattung** von **Aufwand** müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.“

Die Kassenprüfung im Verein/Verband

Oder: Das unbekannte Wesen

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Vereinsrecht

„Das **Vereinsrecht** kennt keine **allgemeine Prüfungspflicht** durch Kassenprüfer oder Dritte mit Überprüfung der jeweiligen jährlichen Rechnungslegung oder der allgemeinen Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vorstands.“

(Lehmann, „Die Kassenprüfung im Verein“, 2. Aufl. 2007)



Deshalb haben die vereinsinternen Regelungen zu den Kassenprüfern und zur Kassenprüfung eine besonders große Bedeutung.

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Prüfungspflichten des Kassenprüfers

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„... Der Auftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich regelmäßig auf die **Kassenführung** sowie auf die Prüfung, ob die Mittel **wirtschaftlich verwendet** worden sind, ob die **Ausgaben sachlich richtig** sind und ob sie mit dem **Haushaltsplan** übereinstimmen ... “
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



Enthält die Satzung strengere oder weniger strengere Anforderungen, dann gelten diese!

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Prüfung der „Kassenführung“

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstands und der sonstigen Vereinsorgane unvermutet und unangemeldet zu überprüfen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen. Wie weit die Überwachung zu gehen hat, lässt sich nicht allgemein sagen. ... Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.“
(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 314).



Beim als steuerrechtlich förderungswürdig anerkannten Verein gehören zu der ordnungsgemäßen Kassenführung auch die Anforderungen des Steuerrechts!

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Prüfung der „Unterlagen“



„Der Prüfungsumfang wird im Regelfall dahin festgelegt, dass zu prüfen sind:

die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (der Jahresrechnung),

die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) ...

Die Einnahmen und Ausgaben müssen auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sein.“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 2664).

„Die Belegprüfung muss gegebenenfalls ergeben, dass die Vorsteuer auf dem Beleg richtig ausgewiesen und dass diese Vorsteuer verbucht worden ist ...“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 2665).

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Prüfung des „Vermögens“



„Der Prüfungsumfang wird im Regelfall dahin festgelegt, dass zu prüfen sind:

die Kassen- und Vermögensbestände.

Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben...

Das Bargeld wird gezählt und sein Bestand mit dem Kassenbuch verglichen ...“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 2664).

„Weiter wird der Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie die Liste der noch ausstehenden Verbindlichkeiten überprüft ...“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 2665).

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Die Prüfung der „sachlichen
Richtigkeit der Ausgaben“**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Barbelege werden einzeln oder stichprobenartig geprüft. Dies trifft vor allem für Reisekostenbelege zu.“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 2664)

„Bei den Ausgaben kann die Prüfung veranlasst sein, ob für Beiträge, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs hinausgehen, ein Beschluss des zuständigen Organs vorhanden ist, der diese höhere Ausgabe billigt oder genehmigt.“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 2665)

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Die Prüfung der „Übereinstimmung
mit dem Haushaltsplan“**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Differenzen zwischen Voranschlägen im Haushaltsplan und Ausgaben sind (jedenfalls wenn sie erheblich sind) aufzuklären.“

(Stöber, Handbuch des Vereinsrechts, 9. Aufl. 2004, Rdnr. 382)



**Ist kein Haushaltsplan vorhanden und auch nicht vorgesehen,
dann ist diese Prüfung natürlich entbehrlich!**

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Mitwirkungspflicht des Vorstands

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Vereinsorgane sind jedenfalls verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern. ...

Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Revisoren nicht. Die Revisoren dürfen und müssen gegebenenfalls Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Ihnen ist nichts zu verbergen...

Ein Weisungsrecht gegenüber einem Vereinsorgan haben die Revisoren nicht. ...“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 314)

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Bedeutung der Kassenprüfung bei der Entlastung des Vorstands

Oder: Wer weiß was?

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Bedeutung des Prüfberichts für die Entlastung

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Schriftliche Berichte des Kassenprüfers eines Sportvereins stellen Vorgänge interner Rechnungsprüfung dar, die **unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Billigung** des Vereins bzw. der zuständigen Vereinsorgane stehen und daher grundsätzlich keinen rechtsgeschäftlichen Erklärungswert haben.“

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.10.1995, Az. 5 U 265/94)



Letztendlich liegt die Verantwortung für die Bedeutung des Kassenprüfberichts (auch) bei der Mitgliederversammlung!

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Reichweite der Verzichtswirkung

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Nach den Grundsätzen der Entscheidung BGH NJW-RR 1988, 745, 748 beschränkt sich die Verzichtswirkung der Entlastung auf Ansprüche, die **dem entlastenden Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten**;

Ansprüche, die aus den Rechenschaftsberichten des Vorstandes und den **der Mitgliederversammlung bei der Rechnungsprüfung unterbreiteten Unterlagen** nicht oder doch in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Vereinsmitglieder die Tragweite der ihnen abverlangten Entlastungsentscheidung bei Anlegung eines lebensnahen vernünftigen Maßstabes nicht zu überblicken vermögen, werden von der Verzichtswirkung nicht erfasst.“

(OLG Brandenburg, Urt. v. 28.05.2008, Az. 7 U 176/07)

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Zurechnung der Erkenntnisse Kassenprüfer



*„Hätten die Rechnungsprüfer [Kassenprüfer] bei sorgfältiger Prüfung die Satzungswidrigkeit von aufgrund der Geschäftsordnung an Organmitglieder geleisteten Zahlungen feststellen können, so kann diese Kenntnismöglichkeit der Mitgliederversammlung nicht zugerechnet werden; denn es kann -vorbehaltlich eines satzungsmäßig ausgewiesenen weitergehenden **Prüfungsauftrags**- im allgemeinen nicht Aufgabe der Rechnungsprüfer sein, Vereinsordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit Gesetz und Satzung zu überprüfen. ... “*

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



**Erkenntnisse der Kassenprüfer im Rahmen ihrer Prüfungspflicht
werden der Mitgliederversammlung zugerechnet!**

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Fazit



- Den Gemeinnützigkeitsstatus zu besitzen und zu halten, muss das vorrangige Ziel einer Kleingärtnerorganisationen sein.
- Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen müssen tatsächlich und auch nachweisbar gegeben sein.
- Die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt einen sorgsam Umgang mit den Mitteln des Vereines/Verbandes inklusive der entsprechenden Aufzeichnung der jeweiligen Verwendung
- Die Kassenprüfer müssen Kenntnisse von dem haben, was sie zu prüfen haben.
- Es ist verstärkt mit Finanzamtsprüfungen zu rechnen !

© 11/2011 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**